

Die Vogtei, welche die Grafen von Tirol über die Bischöfe von Brixen und Trient, wie bereits erwähnt, ausübten, hat vor allem bewirkt, daß jene auch für das Gebiet, das der unmittelbaren Landesherrschaft der Bischöfe unterworfen blieb und eben nicht in dem oben angedeuteten Lehenswege in die Hand der Grafen von Tirol gelangt ist, eine militärische und politische Schutzhoheit vertragsmäßig erhalten haben und daß für sie die Bischöfe an der Steuer- und Wehrpflicht der Tiroler Landschaft teilnehmen mußten. Diese Reichsfürstentümer galten also zu ihrer Gänze als mit der fürstlichen Grafschaft Tirol „konföderiert“, ein staatsrechtliches Verhältnis, das sonst in Deutschland wohl nirgends vorgekommen ist, wenigstens findet sich in der Literatur kein Hinweis darauf.¹⁾ Der Erzbischof von Salzburg und der Bischof von Chur besaßen innerhalb der alten Grafschaftsbe- reiche, aus welchen die Grafschaft Tirol zusammengewachsen ist, Besitz an Gütern und Leuten, haben aber die Vogtei darüber niemals an die Grafen von Tirol übertragen, diese hatten auf Grund ihrer Grafschaftsgewalt wohl die Blutgerichtsbarkeit über die Leute jener beiden geistlichen Fürsten im Zillertal und im Vintschgau, nicht aber die sonstigen Rechte der Landesfürsten, wie Steuer- und Wehrhoheit. Aller- dings haben sie auch die Landeshoheit, welche die Erzbischöfe von Salzburg über das Zillertal deshalb beanspruchten, niemals bis zur Sä- kularisierung des Erzstiftes i. J. 1802 anerkannt und die Hoheitsrechte des Bischofs von Chur im Vintschgau haben die tirolischen Landesfürsten 1608 nur im Wege der Gewalt an sich gezogen. Im Unterengadin sind diese Hoheitsrechte des Bischofs an den Gemeinen Gotteshausbund über- gegangen, dieser hat dort die Landeshoheit der Grafen von Tirol trotz seiner früheren Grafschaftsgewalt und hohen Gerichtsbarkeit bestritten und dieselbe durch Vertrag 1649 von ihnen abgelöst.

Solche Ausnahmen abgesehen, hat kein anderer Reichsstand seit dem Ende des 13. Jh. im Bereiche der Grafschaft Tirol Besitz gehabt oder sind ihm nie irgendwelche Leute oder Güter mit der Gerichtsbar- keit oder anderen Rechten unterstanden. Leute anderer Landesherren, die in Tirol einwanderten, traten nach einem bereits im 14. Jh. ausge- sprochenen Grundsatz von selbst unter die volle Gewalt der Tiroler Landesfürsten oder wie die Regierung desselben im Jahre 1483 gegenüber einem Ansprüche des schwäbischen Reichsgrafen von Montfort-Rotenfels erklärte: Tirol ^{sei} ~~ist~~ ein gefürstetes freies Land und es sei niemandem verwehrt, darein zu ziehen aus Schwaben oder Baiern, Franken oder

¹⁾ Stolz, Landesbeschreibung v. Südtirol S. 353.